

Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen

Autor(en): **Frey, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1988)**

Heft 5: **Ökologie und Gewerkschaft**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Elemente einer Corporate Campaign waren verknüpft mit weiteren strategischen und taktischen Elementen, die mir von grosser Bedeutung scheinen.

VERKNÜPFUNG ZENTRALER UND DEZENTRALER AKTIONEN

Der SGB hätte nie diese Reaktionen der Öffentlichkeit provozieren können und damit auch nicht dasselbe erreicht, wenn nicht gleichzeitig auf lokaler Ebene und durch die Einzelgewerkschaften Aktionen durchgeführt worden wären. Das waren konkrete Interventionen bei Sanierungen, parlamentarische Vorstösse, ArbeitnehmerInnenproteste in spritzasbestisolierten Gebäuden, Vorstösse in vielen anderen Bereichen der Asbestanwendung. Für einmal musste der SGB nicht versuchen, die Einzelverbände und lokalen Organisationen zur Unterstützung zu gewinnen. Der Schwung der Lancierung und das öffentliche Interesse ermöglichte dynamische Eigeninitiative.

EXPERTINNENARBEIT

Unabdingbar für den Erfolg von Kampagnen ist eine fachlich saubere Grundierung. Die Zusammenarbeit mit ExpertInnen ist nicht nur für die Gewerkschaften notwendig, sondern für diese selbst auch interessant. Fachleute können so politisch massiv an Einfluss gewinnen. Gerade die SGB-Kommissionen sollten diese Arbeitsweise ständig anwenden. Es zeigte sich auch in der Asbestkampagne, dass nur fachlich wirklich fundierte Kritik etwas auszulösen vermag. Die SUVA konnte ihre Einwände gegen die SGB-Broschüre vortragen, auch zum GBH-Flugblatt konnten SUVA und Eternit vorgängig Stellung nehmen. ■

ARBEITSVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN

JÜRIG FREY

Die holländische Regierung hat 1985 gegen grossen gesellschaftlichen Widerstand beschlossen, «Cruise-Missiles» in Holland aufzustellen. Die Bau- und Holzarbeitergewerkschaft hat darauf ihre Mitglieder aufgerufen, die Arbeit am damit verbundenen Bauprojekt zu verweigern. Im gleichen Jahr noch hat der Kongress der Bau- und Holzarbeitergewerkschaft beschlossen, das Recht auf Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen in die Tarifverhandlungen einzubringen.

Seit Anfang 1987 bestehen solche gesamtarbeitsvertragliche Regelungen für GipserInnen, MalerInnen, NatursteinarbeiterInnen, WohnungseinrichterInnen und für die Betonfabriken. Im Bauhauptgewerbe konnte eine entsprechende Klausel (noch) nicht durchgesetzt werden, doch hat der Arbeitgeberverband immerhin seinen Mitgliedern empfohlen, ArbeitnehmerInnen mit Gewissensbedenken eine Ersatzarbeit zuzuweisen, statt sie zu entlassen.

Durch den Vereinten Holländischen Gewerkschaftsbund (FNV) ist eine Anregung für ein Recht auf Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen im holländischen Parlament eingebracht worden. Das Parlament hat dem Vorschlag zugestimmt und die Regierung beauftragt, dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Der Entwurf ist zur Zeit in einer Beratungskommission, in der neben ParlamentarierInnen auch Arbeitgeber und Gewerkschaften vertreten sind. Die ArbeitgeberInnen widersetzten sich dem Ansinnen. Im September dieses Jahres soll die Beratungskommission der Regierung Bericht erstatten. Man erwartet, dass der entgeltliche Entwurf Ende 1989 in die parlamentarische Beratung gelangt.

Die Idee des Rechts auf Arbeitsverweigerung aus Gewis-

sensgründen haben Schweizer Jugendliche von den internationalen Seminaren der Bau- und Holzarbeiterjugend mitgenommen. Die Idee faszinierte insbesondere im Zusammenhang mit den ökologischen und friedenspolitischen Positionen der GBH. So beschloss die Landesjugendkonferenz der GBH im Frühsommer 1987, einen entsprechenden Antrag dem GBH-Kongress zur Stellungnahme zu unterbreiten. Christian Schlumpf, Maurer-Lehrling aus Basel, begründete den Antrag, der die Berufskonferenzen beauftragen sollte, über eine GAV-Klausel zu beraten, die den ArbeitnehmerInnen das Recht zugestehen sollte, bei Gewissensbedenken (und in Uebereinstimmung mit gewerkschaftlichen Positionen) die Arbeit zu verweigern und eine Ersatzarbeit zu bekommen.

«Nur durch diese Klausel kann die GBH eine konsequente und glaubwürdige Friedens- und Umweltpolitik führen», begründete der Lehrling den Antrag. «Was nützt es, wenn die GBH Parolen gegen die Atomkraftwerke ausgibt. Wenn Kaiseraugst gebaut wird, sind wir es, die Bauarbeiter, die es bauen. Was nützt es, wenn wir uns auf dem Papier gegen den Waffenplatz Rothenthurm wehren – und wir ihn bauen» Als Basler monierte er: «Wenn die Baufirma, in der ich arbeite, den Bau des AKWs übernehmen und mich dorthin entsenden würde, käme ich in einen moralischen Konflikt. Werde ich die Arbeit verweigern, muss ich mit Konsequenzen rechnen. Um solche moralische Konflikte zu verhindern, brauchen wir das Recht auf Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen mit dem Einverständnis der Gewerkschaften.»

In den vorberatenden Instanzen der GBH wurde der Antrag nicht richtig ernst genommen. Am Kongress löste der Antrag aber heftige Debatten aus. In einer ersten Abstimmung stimmten 106 Delegierte für Annahme, 181 für Prüfung. In einer zweiten Abstimmung sprach sich die überwältigende Mehrheit für Prüfung des Antrags aus, einzelne stimmten für Ablehnung. Zur Prüfung entgegengenommen heisst, dass die GBH-Exekutivorgane nach zwei Jahren Bericht erstatten werden, was aus dem Antrag geschehen soll. ■